

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel – Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) der Nahketing GmbH (im folgenden „Agentur“ genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten sowohl der Agentur als auch ihres Auftraggebers festzulegen. Diese AGB sind integrierender Bestandteil von Dienstleistungs- und/oder Werkverträgen, welche die Durchführung von Aufträgen im Bereich der E-Commerce Beratung und Umsetzung zum Gegenstand haben.

Die Agentur ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung Ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen ganz und/oder in Teilen nach eigenem Ermessen zu beauftragen.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrags an seinem Geschäftssitz ein ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben. Er sorgt darüber hinaus dafür, dass der Agentur auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Für alle Aufträge sowie den Bezug von Leistungen gleich welcher Art gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB.
2. Die AGB der Agentur gelten auch dann, wenn die Agentur Aufträge in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers annimmt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, sie stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
3. Die Einkaufsbedingungen der Agentur gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Allgemeine Leistungsbedingungen

1. Wenn die Besprechung nicht am Sitz der Agentur stattfindet, können dem Auftraggeber die hierfür anfallenden Reise- und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus wird dem Auftraggeber der tatsächlich angefallene Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Besprechung dann in Rechnung gestellt, wenn die Besprechung eine umfassende Beratung beinhaltet. Umfassend ist die Beratung im Sinne dieser Regelungen bereits dann, wenn ihr Anteil an der Besprechung mindestens eine Stunde beträgt.
2. Soweit die Agentur entgeltfreie Leistungen und Dienste erbringt, können diese jederzeit ohne Vorankündigung eingestellt werden, ohne dass dem Auftraggeber irgendwelche Minderungs-, Ersatz- und/oder Schadensersatzansprüche gegenüber der Agentur zustehen. Hierüber wird die Agentur den Auftraggeber jedoch rechtzeitig informieren.
3. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn zwischen der Agentur und dem Auftraggeber ein entsprechender Einzelvertrag unterzeichnet worden ist oder die Agentur dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat. Mündliche oder fernmündliche Aufträge sind für die Agentur nur verbindlich, wenn sie nachträglich von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Eine Bestätigung per E-Mail ist zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
4. An sämtlichen Angebotsunterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konzepte, Skizzen, Entwürfe sowie sonstige Unterlagen) behält sich die Agentur Eigentums- und sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur.
5. Die Agentur ist zur Erbringung von Teilleistungen und/oder Teillieferungen berechtigt. Jede Teilleistung und/oder Teillieferung gilt als selbstständige Leistung.
6. Besteht die Leistung der Agentur in der Zusammenstellung von Daten und Informationen aus dem Internet, erkennt der Auftraggeber an, dass es aufgrund der Vielfalt der ins Internet gestellten Daten und Informationen nicht möglich, alle Daten auszuwerten. Die Agentur bemüht sich jedoch nach besten Kräften um eine umfassende Zusammenstellung. Ferner überprüft die Agentur auch nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser fremden Inhalte. Eine Haftung für eben solche fremden Inhalte ist insofern ausgeschlossen.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus dem Agenturvertrag oder der Auftragsbestätigung der Agentur nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Geschäftssitz der Agentur, ausschließlich Verpackung und Transport. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die jeweils vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, welche in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3. Die im Kostenvoranschlag bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die jeweils zugrunde gelegten Daten und Parameter unverändert bleiben. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen vom Auftraggeber erstattet.
4. Sind auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund einer von ihm zu vertretenden Verzögerung Arbeitszeiten am Wochenende oder an Werktagen nach 18 Uhr erforderlich, so erhöhen sich die vereinbarten Stundensätze um jeweils 100 %.
5. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
6. Die Agentur ist berechtigt, Leistungen Dritter, die sie auf eigenen Namen, aber zur Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers bezieht, mit einem Aufschlag von 20 % der nachgewiesenen Drittkosten zu berechnen (sogenannte Agenturprovision). Über diese Leistungen wird die Agentur den Auftragnehmer zuvor informieren.
7. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern sich aus dem Agenturvertrag oder der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt.
8. Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, einen niedrigeren oder einen nicht entstandenen Schaden nachzuweisen.
9. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist die Agentur berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.
10. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Agentur anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Abnahme

Die einzelnen Gewerke bzw. einzelnen Bestandteile eines Auftrags gelten als mangelfrei abgenommen, soweit der Auftraggeber dem nicht spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Präsentation oder nach dem Zurverfügungstellen der Ergebnisse durch die Agentur schriftlich unter Nennung des Mangels widerspricht.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei geheim zu halten. Soweit sie Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, verpflichten sie diese zur

gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Zusammenarbeit hinaus.

§ 6 Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Agentur nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck, die jeweils vereinbarte Nutzungsart und im jeweils vereinbarten Umfang Verwendung finden.
2. Der Auftraggeber erwirbt erst mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütungen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den im Rahmen des erteilten Auftrags von der Agentur und/oder in ihrem Auftrag gefertigten, schutzfähigen Ergebnissen, soweit eine Einräumung und Übertragung nach gesetzlichen Bestimmungen oder den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere für Musik-, Film-, Werbegrafik- und Fotorechte sowie Sprach- und Schriftwerke möglich ist. Für die von den Verwertungsgesellschaften geltend gemachten Rechte gilt dies nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Auftraggeber.
3. Die Übertragung der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte sowie zu wiederholten Nutzungen (z. B. Nachauflagen), aber auch die Bearbeitung des Werkes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur, sofern nichts anderes vereinbart ist.
4. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die ihm von der Agentur zur Verfügung gestellten Mediendaten, einschließlich E-Mail-Adressen, an Dritte weiterzugeben.

§ 7 Pflichten und Haftung des Auftraggebers

1. Soweit der Auftraggeber der Agentur Material zur Durchführung des Auftrags zur Verfügung stellt, wird er sicherstellen, dass dieses Material frei von Rechten Dritter ist und entsprechend im Rahmen des Auftrags genutzt werden kann. Zu diesem Zweck, wird er das Material auf etwaige bestehende Schutzrechte Dritte prüfen und diese soweit erforderlich auf eigene Kosten einholen.
2. Bei Veröffentlichungen ist ausschließlich der Auftraggeber der Verantwortliche im Sinne des Presserechts.
3. Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material gem. vorstehender Ziffer 1, für das der Auftraggeber nach Vertrag oder diesen AGB die Verantwortung bzw. Haftung trägt, frei. Dies umfasst auch die etwaig anfallenden Kosten einer Rechtsverfolgung.

§ 8 Leistungszeit

1. Vereinbarungen über Leistungstermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.
2. Wird die Lieferung oder Leistung durch Umstände, die die Agentur nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Vorkommnisse höherer Gewalt, wie beispielsweise Verkehrsstörungen, Streik, Brand, Wasserschäden, Stromsperrungen,

Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Aussperrung, Materialmangel oder anderer unabwendbarer Ereignisse – auch wenn sie bei von der Agentur beauftragten Dritten eintreten – ganz oder teilweise verzögert, so ist die Agentur auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Agentur von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
4. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Agentur setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die Agentur berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Sach- und Rechtsmängel 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang.
2. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der Agentur eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Bei Abschluss eines Werkvertrags findet § 377 HGB analoge Anwendung. Der Auftraggeber hat nach Gefahrübergang bzw. Übergabe die Leistungen der Agentur unverzüglich zu prüfen und festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung der Agentur unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen, schriftlich in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Ansonsten gilt die Leistung als abgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Informationen und nachprüfbar Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Mangelfeststellung erforderlich sind. Kann bei einer Überprüfung durch die Agentur der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Prüfung.
3. Im Fall des Vorliegens eines Mangels ist die Agentur berechtigt, nach ihrer Wahl zunächst den dreimaligen Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu unternehmen. Sofern die Nacherfüllung scheitert, bleiben dem Auftraggeber nach Fristsetzung seine Rechte aus § 437 Ziffern 2 und 3 BGB vorbehalten. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen; die Frist muss mindestens 14 Werktage betragen. Im Fall der Mangelbeseitigung ist die Agentur verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Leistung bzw. das Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Steht dem Auftraggeber ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so

entfällt die Pflicht zum Wertersatz nach § 346 Abs. 3 Ziffer 3 BGB nur, wenn der Auftraggeber die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmannes beachtet hat. Das Recht der Agentur zur Nacherfüllung entfällt erst mit Leistung des Schadensersatzes, selbst wenn der Auftraggeber zuvor bereits eine Nacherfüllung verlangt hat.

§ 10 Haftung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche gegen die Agentur ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es liegt ein Personenschaden (Verletzung von Körper oder Gesundheit bzw. Todesfall) vor.
2. Die Agentur legt die von ihr entworfenen Vorlagen dem Auftraggeber vor, damit dieser die darin enthaltenen sachlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Auftraggeber die Vorlagen frei, übernimmt er die Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.
3. Die Agentur haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme trägt ausschließlich der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, obliegt ausschließlich dem Kunden und ist nicht Aufgabe der Agentur.
4. Die Agentur haftet wegen des Nichteinhaltens von übernommenen Garantieverpflichtungen; Garantien werden von der Agentur jedoch nur dann übernommen, wenn diese ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind.
5. Die Haftung der Agentur für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Agentur leicht fahrlässig eine sogenannte Kardinalpflicht, d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Agenturvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, verletzt. In diesem Fall ist der Schadensersatz aber auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
6. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Impressum

Die Agentur kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihr Unternehmen hinweisen. Ferner kann die Agentur den Auftraggeber in ihre Referenzsammlung aufnehmen. Der Auftraggeber kann die jeweiligen Zustimmungen nur dann verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Kündigung eines Auftrags muss schriftlich erfolgen.

2. Abweichungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu einem Auftrag bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Die Aufhebung oder der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine der Agentur zugehenden personenbezogenen Daten in deren EDV-Anlage gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
4. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Agentur gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
5. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der Agentur in 61231 Bad Nauheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Sitz der Agentur in 61231 Bad Nauheim ist zudem der Erfüllungsort.
6. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine dieser Bestimmungen im Rahmen sonstiger Bestimmungen unwirksam sein sollte.